

Merkblatt für Schuldnerinnen und Schuldner zum Insolvenzplan

Der Insolvenzplan ermöglicht den Verfahrensbeteiligten eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Verfahrensabwicklung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens (§ 1 InsO). Auf Grundlage eines Plans können die Beteiligten Insolvenzen flexibel und wirtschaftlich effizient abwickeln. Dazu können sie die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubigerinnen und/oder Gläubiger sowie der Insolvenzgläubigerinnen und/oder -gläubiger, die Verwertung der Masse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Verfahrensabwicklung und die Haftung der Schuldnerin oder des Schuldners nach Beendigung des Verfahrens abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung regeln. Generell geregelt ist der Insolvenzplan in den Vorschriften §§ 217 bis 269 InsO.

1. Vorlageberechtigung

Sowohl der Insolvenzverwalter oder die Insolvenzverwalterin als auch die Schuldnerin oder der Schuldner sind berechtigt, einen Insolvenzplan bei dem Insolvenzgericht vorzulegen (§ 218 Abs. 1 InsO).

Die Schuldnerin oder der Schuldner kann die Vorlage des Insolvenzplans mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbinden.

Die Insolvenzgläubiger/innen haben nicht unmittelbar die Möglichkeit einen Insolvenzplan vorzulegen, die Gläubigerversammlung kann jedoch im Berichtstermin die Insolvenzverwaltung mit der Ausarbeitung eines Plans beauftragen, dessen Ziel von der Gläubigerversammlung vorgegeben werden kann (§ 157 InsO).

In jedem Fall muss der Insolvenzplan spätestens im Schlusstermin vorgelegt werden um berücksichtigt werden zu können (§ 218 Abs. 1 InsO).

2. Bestandteile des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan muss einen darstellenden und einen gestaltenden Teil enthalten (§ 219 InsO).

Im darstellenden Teil des Insolvenzplans ist zu beschreiben, welche Maßnahmen im Laufe des Insolvenzverfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Ziele des vorgelegten Insolvenzplans erreichen zu können. Ferner soll der darstellende Teil alle für die Entscheidung der Beteiligten über den Plan und die gerichtliche Bestätigung erheblichen Angaben enthalten.

Inhalt des darstellenden Teils sollte daher eine Analyse der Schwachstellen des Unternehmens sowie eine Darstellung der in Aussicht genommenen Vermögensverteilung und Verwertung sowie der Abwicklung des Verfahrens sein. Insbesondere sollte dargelegt werden, ob das Unternehmen durch Liquidation, Sanierung des alten Rechtsträgers, durch übertragende Sanierung oder durch eine andere Lösung verwertet werden soll.

Ferner ist anzugeben, wie sich die geplanten Maßnahmen auf die Befriedigung der Gläubigerinnen oder Gläubiger sowie gegebenenfalls die Rechte der Anteilshaber/innen auswirken werden.

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans (§ 221 InsO) ist darzustellen, inwiefern die Rechtsstellung der einzelnen Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter kann durch den Plan bevollmächtigt werden, die zur Umsetzung des Plans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind die Beteiligten mit gleicher Rechtsstellung jeweils in Gruppen zusammenzufassen (§ 222 InsO).

Dabei ist zu unterscheiden zwischen den

- absonderungsberechtigten Gläubigern oder Gläubigerinnen, sofern in ihre Rechte eingegriffen werden soll,
- nicht nachrangigen Insolvenzgläubigerinnen oder Insolvenzgläubigern,
- einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubigerinnen oder Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO), soweit ihre Forderungen nach der grundsätzlichen Regelung des § 225 InsO nicht als erlassen gelten,
- an der Schuldnerin oder dem Schuldner beteiligten Personen, wenn deren Anteils- und Mitglied-

- schafftsrechte in den Plan einbezogen werden,
- Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, wenn sie als Insolvenzgläubigerinnen oder -gläubiger erhebliche Forderungen geltend gemacht haben.

Innerhalb der Gruppen können nochmals Untergruppen mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen gebildet werden (§ 222 Abs. 2 InsO). Die Gruppen sind sachgerecht voneinander abzugrenzen; die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben (§ 222 Abs. 2 InsO).

Innerhalb jeder Gruppe sind die Beteiligten hinsichtlich ihrer Rechte gleich zu behandeln (§ 226 Abs. 1 InsO). Abweichungen davon sind nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Sonderabkommen mit einzelnen Beteiligten, durch die deren Zustimmung zu dem Insolvenzplan erreicht werden soll, sind nichtig (§ 226 Abs. 3 InsO).

Die Rechte der absonderungsberechtigten Gläubigerinnen oder Gläubigern können durch den Plan geändert werden. Im gestaltenden Teil ist konkret anzugeben, inwiefern sich die Rechte der absonderungsberechtigten Gläubigerinnen oder Gläubiger durch den Plan ändern sollen.

Auch die Rechte der Anteilsinhaberinnen oder der Anteilsinhaber können im Rahmen des § 225a InsO durch den Insolvenzplan geändert werden.

Im gestaltenden Teil des Plans kann hierzu jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist.

Weitere Regelungsmöglichkeiten sind u. a. in den §§ 259 Abs. 3, 260, 263 und 264 Abs. 1 InsO enthalten.

3. Plananlagen

Wenn die Gläubigerinnen oder Gläubiger aus den Erträgen des fortgeführten Unternehmens befriedigt werden sollen, sind dem Insolvenzplan gemäß §§ 229, 230 InsO folgende Anlagen beizufügen:

- eine Planbilanz (§ 229 InsO),
- eine Plan-Gewinn- und Plan-Verlustrechnung,
- ggfs. eine Erklärung der Schuldnerin des Schuldners oder des persönlich haftenden Gesellschafters bzw. der persönlich haftenden Geschellschafterin, dass diese bereit sind, das Unternehmen auf der Grundlage des Plans fortzuführen (§ 230 Abs. 1 InsO),
- zustimmende Erklärungen der Gläubigerinnen und/oder der Gläubiger, die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person übernehmen wollen (§ 230 Abs. 2 InsO),
- bei Übernahme von Verpflichtungen gegenüber den Gläubigerinnen und/oder Gläubigern durch einen Dritten eine Zustimmungserklärung dieses Dritten (§ 230 Abs. 3 InsO).

4. Gerichtliche Prüfung

Das Gericht hat gemäß § 231 InsO den Insolvenzplan zu prüfen und von Amts wegen zurückzuweisen, wenn

- die Vorschriften zur Vorlage und zum Inhalt des Plans insbesondere zur Bildung von Gruppen nicht beachtet wurden,
- ein von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorgelegter Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Beteiligten oder auf Bestätigung durch das Gericht hat,
- die im von der Schuldnerin oder dem Schuldner vorgelegten Plan vorgesehene Befriedigung der Beteiligten offensichtlich nicht möglich ist.

Darüber hinaus weist das Gericht einen von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorgelegten Plan auf Antrag der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters zurück, wenn im laufenden Insolvenzverfahren bereits ein Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners von den Beteiligten abgelehnt, vom Gericht nicht bestätigt oder von der Schuldnerin oder vom Schuldner zurückgenommen wurde.

Weist das Gericht den Plan nicht zurück, holt es Stellungnahmen ein

- vom Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist,

- vom Betriebsrat und vom Sprecherausschuss der leitenden Angestellten,
- von der Schuldnerin oder dem Schuldner, sofern die Insolvenzverwaltung den Plan vorgelegt hat,
- von der Verwalterin oder dem Verwalter, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner den Plan vorgelegt hat.

Berufsvertretungen und andere sachkundige Stellen können gehört werden.

Das Gericht setzt eine Frist zur Abgabe der Stellungnahmen, die nicht länger als zwei Wochen sein soll.

Das Insolvenzgericht legt den Insolvenzplan nebst Anlagen und Stellungnahmen in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus (§ 234 InsO).

Das Gericht kann auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners oder der Insolvenzverwalterin bzw. des Insolvenzverwalters gemäß § 233 InsO die Verwertung und Verteilung aussetzen, sofern mit einer Aussetzung keine erheblichen Nachteile für die Masse verbunden sind und die Verwalterin oder der Verwalter oder die Gläubigerversammlung die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung beantragt.

5. Abstimmung über den Plan

Wenn die Prüfung der angemeldeten Insolvenzforderungen stattgefunden hat, wird der vorgelegte Insolvenzplan und das Stimmrecht der Beteiligten erörtert und über die Annahme des Plans abgestimmt (§§ 235, 236 InsO).

Hierzu wird vom Insolvenzgericht ein Termin bestimmt, zu dem die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter, die Schuldner oder der Schuldner, die Insolvenzgläubigerinnen und/oder die Insolvenzgläubiger mit angemeldeten Forderungen, die absonderungsberechtigten Gläubigerinnen und/oder Gläubiger, die Anteilseignerinnen und/oder die Anteilseigner, der Betriebsrat und der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten zu laden sind.

Jede Gruppe der stimmberechtigten Beteiligten stimmt gesondert über den Insolvenzplan ab (§ 243 InsO), wobei es möglich ist, die Abstimmung schriftlich durchzuführen, wenn der Abstimmungstermin nicht mit dem Termin zur Erörterung des Plans verbunden wird (§ 242 InsO).

Zur Annahme des Planes ist erforderlich, dass in jeder Gruppe die Mehrheit der Abstimmenden dem Plan zustimmt (Kopfmehrheit) und die Summe der Ansprüche der Zustimmenden mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der Abstimmenden beträgt (Summenmehrheit).

6. Bestätigung des Plans durch das Gericht

Nach der Annahme des Plans durch die Beteiligten, muss dieser durch das Insolvenzgericht bestätigt werden (§ 248 InsO).

Die Bestätigung ist gemäß § 250 InsO von Amts wegen zu versagen, wenn die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Insolvenzplans sowie über die Annahme durch die Beteiligten in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Mangel nicht behoben werden kann oder wenn die Annahme des Plans unlauter, besonders durch Begünstigung eines Beteiligten herbeigeführt worden ist.

Auf Antrag einer Gläubigerin oder eines Gläubigers oder einer an der Schuldnerin oder am Schuldner beteiligten Person ist die Bestätigung des Insolvenzplans durch das Gericht zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Plan spätestens im Abstimmungstermin widerspricht und glaubhaft macht, durch den Plan schlechter gestellt zu werden als ohne Plan.

7. Wirkungen des bestätigten Insolvenzplans

Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Plans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten – also auch Insolvenzgläubigerinnen oder Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder Beteiligte, die dem Plan widersprochen haben - ein (§§ 254, 254a, 254b InsO).

Die Insolvenzgläubigerinnen bzw. Insolvenzgläubiger können gemäß § 257 InsO aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Tabelleneintragung wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin oder den Schuldner betreiben.

Sind aufgrund des gestaltenden Teils des Insolvenzplans Forderungen gestundet oder teilweise erlas-

sen worden, so werden Stundung und Erlass für die betroffenen Gläubigerinnen oder Gläubiger u.U. hinfällig, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät oder wenn über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners ein neues Insolvenzverfahren eröffnet wird (§ 255 InsO).

Das Insolvenzplanverfahren sieht eine Restschuldbefreiung für die Schuldnerin oder den Schuldner vor. Die Insolvenzgläubigerinnen bzw. Insolvenzgläubiger können über die im gestaltenden Teil vorgesehene Befriedigung hinaus ihre restlichen Verbindlichkeiten nur noch durchsetzen, wenn dies im Insolvenzplan ausdrücklich bestimmt ist.

8. Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist, die unstreitigen fälligen Masseansprüche befriedigt und für die streitigen oder nicht fälligen Sicherheit geleistet wurde bzw. ein Finanzplan vorgelegt wurde und der Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, wird das Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht aufgehoben (§ 258 InsO).